



*Autonome Region Trentino-Südtirol*

# **Stimmzählung**

**in den Gemeinden der Provinz Bozen mit mehr als 15.000  
Einwohnern**

Gemeindewahlen *Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse*



## Beginn der Stimmzählung

Nach Abschluss der Wahl und der einleitenden Amtshandlungen beginnt der Vorsitzende die Stimmzählung.

Die Stimmzählung besteht in der Überprüfung der Stimmzettel und in der darauf folgenden Zuteilung der darin enthaltenen Stimmen.

Sie ist ununterbrochen durchzuführen und innerhalb von 6 Stunden nach Beginn zu beenden.

Der Stimmzählung können die Listenvertreter und die in den Wählerlisten des Sprengels eingetragenen Wähler beiwohnen.



Nach Abschluss der Wahl und der einleitenden Amtshandlungen beginnt der Vorsitzende die Stimmzählung.

Die Stimmzählung besteht in der Überprüfung der Stimmzettel und in der darauf folgenden Zuteilung der darin enthaltenen Stimmen.

Die Stimmzählung ist ununterbrochen durchzuführen und innerhalb von 6 Stunden nach Beginn zu beenden.

Der Stimmzählung können die Listenvertreter und die in den Wählerlisten des Sprengels eingetragenen Wähler beiwohnen.

### Aufgaben der Mitglieder der Wahlbehörde

Der Vorsitzende lost unter den Stimmzählern – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers – den Stimmzähler aus, der der Wahlurne die ausgefüllten Stimmzettel entnimmt.

Er beauftragt einen anderen Stimmzähler und den Schriftführer der Sprengelwahlbehörde, die aus den Stimmzetteln erhobenen Stimmen getrennt in die Stimmzählungstabellen einzutragen.

Der stellvertretende Vorsitzende und der weitere Stimmzähler unterstützen den Vorsitzenden abwechselnd bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.



Der Vorsitzende lost unter den Stimmzählern – mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers – den Stimmzähler aus, der der Wahlurne die ausgefüllten Stimmzettel entnimmt.

Danach beauftragt er einen anderen Stimmzähler und den Schriftführer der Sprengelwahlbehörde, die aus den Stimmzetteln erhobenen Stimmen getrennt in die Stimmzählungstabellen einzutragen.

Der stellvertretende Vorsitzende und der weitere Stimmzähler unterstützen den Vorsitzenden abwechselnd bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.

Daraus folgt, dass für die Gültigkeit der Amtshandlungen der Sprengelwahlbehörde die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern – der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und drei Stimmzähler – erforderlich ist.

## Auszählung der Stimmen

Der durch das Los bestimmte Stimmzähler nimmt den Stimmzettel aus der Urne und übergibt ihn dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ruft den Zunamen des gewählten Bürgermeisterkandidaten, die gewählte Liste und den Zunamen der Kandidaten, für die eventuelle Vorzugsstimmen abgegeben wurden, laut aus.

Der Vorsitzende übergibt den Stimmzettel einem anderen Stimmzähler, der ihn zu den bereits ausgezählten Stimmzetteln mit der gleichen Stimmabgabe legt.

Gleichzeitig tragen ein weiterer Stimmzähler und der Schriftführer getrennt die aus dem Stimmzettel erhobenen Stimmen ein.

Der Vizepräsident und ein Stimmzähler unterstützen abwechselnd den Vorsitzenden bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.



Der durch das Los bestimmte Stimmzähler nimmt den Stimmzettel aus der Urne und übergibt ihn dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ruft den Zunamen des gewählten Bürgermeisterkandidaten, die gewählte Liste und den Zunamen der Kandidaten, für die eventuelle Vorzugsstimmen abgegeben wurden, laut aus.

Der Vorsitzende übergibt sodann den Stimmzettel einem anderen Stimmzähler, der ihn zu den bereits ausgezählten Stimmzetteln mit der gleichen Stimmabgabe legt.

Gleichzeitig tragen ein weiterer Stimmzähler und der Schriftführer getrennt die aus dem Stimmzettel erhobenen Stimmen in die Stimmzählungstabellen ein.

Der Vizepräsident und ein Stimmzähler unterstützen abwechselnd den Vorsitzenden bei der Überprüfung der ausgezählten Stimmzettel.

### Vorschriften

Es ist verboten, einen neuen Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, bevor der vorher entnommenen Stimmzettel ausgezählt und die entsprechenden Stimmen in die Stimmzählungstabellen eingetragen wurden.

Die Auszählung der Vorzugsstimmen darf nicht getrennt von der Auszählung der Listenstimmen vorgenommen werden.

Die Auszählung der Listenstimmen darf nicht getrennt von der Auszählung der Stimmen für den Bürgermeisterkandidaten vorgenommen werden.

Die Stimmzettel dürfen nur von den Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde angefasst werden.



Das Gesetz enthält in puncto Auszählung der Stimmen einige Vorschriften, die Folgendes vorsehen:

- es ist verboten, einen neuen Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, bevor der vorher entnommene Stimmzettel ausgezählt und die entsprechenden Stimmen in die Stimmzählungstabellen eingetragen wurden;
- die Auszählung der Vorzugsstimmen darf nicht getrennt von der Auszählung der Listenstimmen vorgenommen werden;
- die Auszählung der Listenstimmen darf nicht getrennt von der Auszählung der Stimmen für den Bürgermeisterkandidaten vorgenommen werden;
- die Stimmzettel dürfen nur von den Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde angefasst werden.

## Gültigkeit der Stimmen

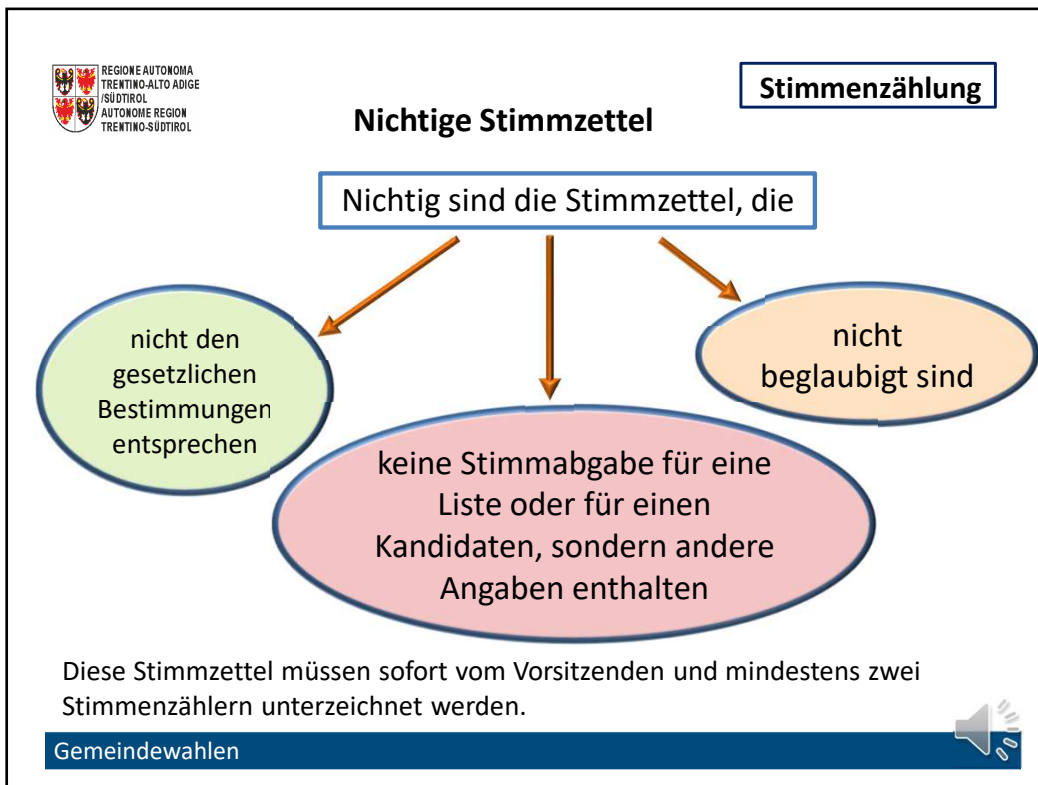
Die Gültigkeit der Stimme muss immer dann angenommen werden, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.



Es kann vorkommen, dass manche Stimmzettel wegen eines ungenau gesetzten Zeichens oder aus welchem Grund auch immer schwer auszulegen sind.

Im Zweifelsfall ist der Nichtigerklärung der Stimme stets deren Zuteilung vorzuziehen.

Es wird nämlich daran erinnert, dass die Gültigkeit der Stimme immer dann angenommen werden muss, wenn daraus der tatsächliche Wille des Wählers abgeleitet werden kann.



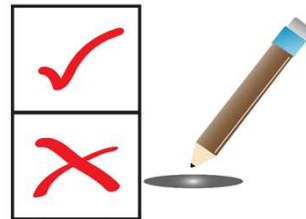
Nichtig sind die Stimmzettel, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder nicht beglaubigt sind oder keine Stimmabgabe für eine Liste oder für einen Kandidaten, sondern andere Angaben enthalten.

Diese Stimmzettel müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.

## Nichtige Stimmen

Nichtig sind die Stimmen, die

- in Stimmzetteln enthalten sind, die Eintragungen oder Zeichen aufweisen, welche die Stimme zu erkennen geben lassen können
- für mehrere Bürgermeisterkandidaten abgegeben wurden
- für mehrere, nicht mit demselben Bürgermeisterkandidaten verbundene Listen abgegeben wurden
- für einen Bürgermeisterkandidaten und für eine nicht mit ihm verbundene Liste abgegeben wurden.



Nichtig sind die Stimmen in den Stimmzetteln, die Eintragungen oder Zeichen enthalten, die in unanfechtbarer Weise annehmen lassen, dass der Wähler seine Stimme zu erkennen geben wollte.

Nichtig sind die Stimmen, die für mehrere Bürgermeisterkandidaten oder für mehrere nicht mit demselben Bürgermeister verbundene Listen abgegeben wurden.

Außerdem sind die Stimmen nichtig, die für einen Bürgermeisterkandidaten und für eine nicht mit ihm verbundene Liste abgegeben wurden.

Hat der Wähler die Listenzeichen mehrerer Listen angezeichnet, die mit ein und demselben Bürgermeisterkandidaten verbunden sind, jedoch eine oder mehrere Vorzugsstimmen für Kandidaten abgegeben, die nur einer dieser Listen angehören, so ist die Stimme der Liste, der diese Kandidaten angehören, und auf jeden Fall dem verbundenen Bürgermeisterkandidaten zuzuteilen.



## Nichtig sind die Vorzugsstimmen

Nichtig sind die Vorzugsstimmen,

die durch Angabe der Nummer  
statt des Zunamens oder des  
Vor- und Zunamens des  
Kandidaten abgegeben wurden

in denen der Kandidat nicht mit der  
notwendigen Eindeutigkeit  
bezeichnet wurde, um ihn von jedem  
anderen Kandidaten derselben Liste  
zu unterscheiden



Nichtig sind die Vorzugsstimmen, die durch Angabe der Nummer statt des Zunamens oder des Vor- und Zunamens des Kandidaten abgegeben wurden.

Nichtig sind ferner die Vorzugsstimmen, in denen der Kandidat nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit bezeichnet wurde, um ihn von jedem anderen Kandidaten derselben Liste zu unterscheiden.

Gemäß dem Grundsatz des „*favor voti*“ ist eine Vorzugsstimme hingegen als gültig zu betrachten, wenn sie Schreibfehler enthält, die jedoch die Identifizierung des ausgewählten Kandidaten nicht beeinträchtigen.

## Unwirksame Vorzugsstimmen

Unwirksam sind die Vorzugsstimmen, die

- für Kandidaten einer anderen als der gewählten Liste abgegeben wurden
- über die Zahl von vier Vorzugsstimmen hinaus abgegeben wurden
- die unwirksamen Vorzugsstimmen sind bei der Abfassung der Niederschrift immer unter der nichtigen Vorzugsstimmen zu erfassen

MODELLI DELLA PARTE INTERNA DELLA SCHEDA DI VOTAZIONE PER L'ELEZIONE DEL SINDACO E DEL CONSIGLIO COMUNALE NEI COMUNI CON POPOLAZIONE SUPERIORE A 10.000 ABITANTI DELLA PROVINCIA DI BOLZANO

MUSTER DER INNENSEITE DES STIMMBLATTES FÜR DIE WAHL DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDERATS IN DEN GEMEINDEN DER PROVINZ BOZEN MIT WEHRZAHL 10.000 EINWOHNERN

MODELLI DELLA PARTE INTERNA DELLA SCHEDA DI VOTAZIONE PER L'ELEZIONE DEL SINDACO E DEL CONSIGLIO COMUNALE NEI COMUNI CON POPOLAZIONE SUPERIORE A 10.000 ABITANTI DELLA PROVINCIA DI BOLZANO

MUSTER DER INNENSEITE DES STIMMBLATTES FÜR DIE WAHL DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDERATS IN DEN GEMEINDEN DER PROVINZ BOZEN MIT WEHRZAHL 10.000 EINWOHNERN

Gemeindewahlen

Unwirksam sind die Vorzugsstimmen, die für Kandidaten einer anderen als der gewählten Liste oder über die vorgesehene Anzahl von vier Vorzugsstimmen hinaus abgegeben wurden.

Die unwirksamen Vorzugsstimmen sind bei der Abfassung der Niederschrift immer unter den nichtigen Vorzugsstimmen zu erfassen.

### Leere Stimmzettel

Als leer gelten die Stimmzettel, die zwar ordnungsgemäß mit dem Stempel versehen sind, aber weder eine Stimmabgabe noch irgendwelche schriftliche Zeichen enthalten.  
Die leeren Stimmzettel müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.

The image shows two blank ballot paper templates for municipal elections. The left template is numbered 1-9 and the right one 10-18. Each template contains fields for 'COGNOME E NOME' and 'ZUNAME UND VORNAME'. The templates are for the election of the Mayor and the Municipal Council in municipalities with a population of more than 15,000 inhabitants in the Province of Bolzano.

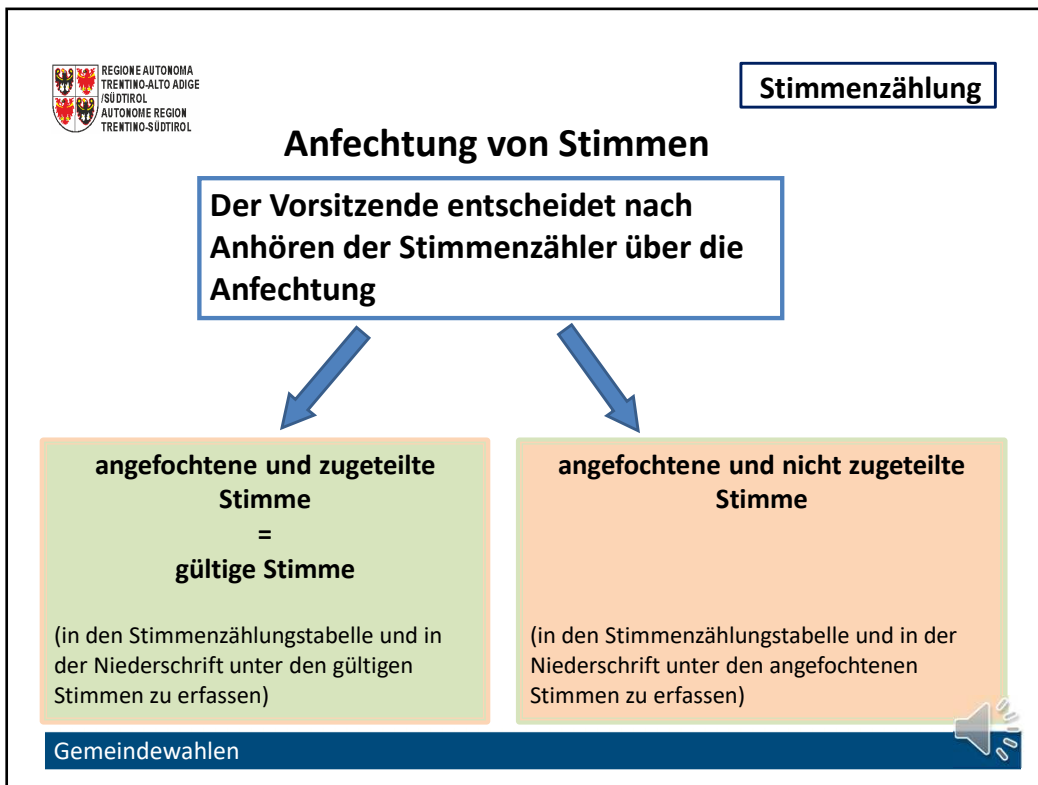
MODELLO DELLA PARTE INTERNA DELLA SCHEDA DI VOTAZIONE PER L'ELEZIONE  
DEL SINDACO E DEL CONSIGLIO COMUNALE NEI COMUNI CON POPOLAZIONE  
SUPERIORE A 15.000 ABITANTI DELLA PROVINCIA DI BOLZANO

MUSTER DER INNENSEITE DES STIMMZETTELS FÜR DIE WAHL DES  
BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDERATS IN DEN GEMEINDEN  
DER PROVINZ SÜDTIROL MIT MEHR ALS 15.000 EINWOHNERN



Als leer gelten die Stimmzettel, die zwar ordnungsgemäß mit dem Stempel versehen sind, aber weder eine Stimmabgabe noch irgendwelche schriftliche Zeichen enthalten.

Die leeren Stimmzettel müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.



Während der Stimmzählung kann die Gültigkeit der in einzelnen Stimmzetteln enthaltenen Stimmen angefochten werden, und zwar sowohl der Stimmen für den Bürgermeisterkandidaten als auch der Listen- oder Vorzugsstimmen.

In diesem Fall obliegt es dem Vorsitzenden, nach Anhören der Stimmzähler über die Anfechtung zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende der Ansicht, dass die Anfechtung tatsächlich begründet ist, so entscheidet er über die Zuteilung oder Nichtzuteilung der angefochtenen Stimme.

Im ersten Fall handelt es sich um eine angefochtene und zugeteilte Stimme, die in jeder Hinsicht gültig ist und in den Stimmzählungstabellen und in der Niederschrift unter den gültigen Stimmen erfasst werden muss.

Im zweiten Fall handelt es sich hingegen um eine angefochtene und nicht zugeteilte Stimme, die in den Stimmzählungstabellen und in der Niederschrift unter den „angefochtenen und nicht zugeteilten Stimmen“ erfasst werden muss, wobei die Anfechtungsgründe in der Niederschrift anzugeben sind.

Die Stimmzettel, die angefochtene Stimmen enthalten, müssen sofort vom Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzählern unterzeichnet werden.

## Regeln im Falle der Anfechtung von Stimmen

### Inhalt des Stimmzettels

Angefochtene und nicht zugeteilte Stimme für einen Bürgermeisterkandidaten und Stimme für eine verbundene Liste

Angefochtene und nicht zugeteilte Listenstimme und keine Stimmabgabe für den verbundenen Bürgermeisterkandidaten

Angefochtene und nicht zugeteilte Vorzugsstimme für einen Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds und keine weiteren Zeichen auf dem Stimmzettel

### Eintragung in den Stimmzählungstabellen

Als angefochten und nicht zugeteilt gelten sowohl die Stimme für den Bürgermeisterkandidaten als auch die Listenstimme.

Die Stimme für den Bürgermeisterkandidaten gilt ebenfalls als angefochten und nicht zugeteilt.

Als angefochten und nicht zugeteilt gelten auch die Stimme für die Liste des Gemeinderatskandidaten sowie die Stimme für den mit dieser Liste verbundenen Bürgermeisterkandidaten



Im Falle der Anfechtung von Stimmen müssen zur Vermeidung von Fehlern anlässlich der abschließenden Kontrolle einige allgemeine Regeln beachtet werden:

- enthält ein Stimmzettel eine angefochtene und nicht zugeteilte Stimme für den Bürgermeisterkandidaten, so gelten auch all die anderen darin enthaltenen Stimmen als angefochten und nicht zugeteilt;
- jeder Stimmzettel – mit Ausnahme der leeren und der nichtigen Stimmzettel – muss entweder eine gültige Stimme oder eine angefochtene und nicht zugeteilte Stimme für den Bürgermeisterkandidaten enthalten. Demzufolge ist für die Stimmzettel, die keine Stimmabgabe für einen Bürgermeisterkandidaten, jedoch angefochtene Listen- oder Vorzugsstimmen enthalten (im letzteren Fall ohne sonstige Zeichen auf dem Stimmzettel), auch eine angefochtene Stimme für den Bürgermeisterkandidaten zu registrieren.

Schließlich darf ein Stimmzettel nicht gleichzeitig zwei angefochtene Stimmen für zwei verschiedene Bürgermeisterkandidaten oder für verschiedene Listen enthalten, denn dies würde dazu führen, dass für ein und denselben Stimmzettel zwei verschiedene Stimmen registriert werden.



**Autonome Region Trentino-Südtirol**

**Stimmzählung**

**ENDE**

Gemeindewahlen

Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindegemeinschaften